



AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2012

HANNOVER, 19. JULI 2012

NR. 27

INHALT

SEITE

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

Haushaltssatzung der Region Hannover für das Haushaltsjahr 2012 310

Landeshauptstadt Hannover

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt PATTENSEN

Stadt Pattensen, Bebauungsplan Nr. 158 „Pattensen-Mitte Nord“ mit örtlicher Bauvorschrift; Beschluss über den Bebauungsplan gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) 311

2. Gemeinde UETZE

Bebauungsplan Nr. 5 „Balkenborn“, 2. Änderung, Ortschaft Uetze 312

Bebauungsplan Nr. 45 „Katenser Weg“, 1. Änderung, Ortschaft Uetze 313

Bebauungsplan Nr. 5A „Alter Sportplatz-Erweiterung“, Ortschaft Obershagen 314

Satzung über die Abgrenzung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (Nr. 3 „Riedel“) der Ortschaft Hänigsen 315

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Kirchenkreisamt Ronnenberg

Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Marien-Kirchengemeinde Wülfinghausen-Holtensen in Springe 316

Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Marien-Kirchengemeinde Wittenburg-Boitzum in Springe 318

Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Marien-Kirchengemeinde Wittenburg-Sorsum in Elze 319

Zweckverband Landesbühne Hannover

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Landesbühne Hannover für das Haushaltsjahr 2012 321

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND
BEKANNTMACHUNGEN
DER REGION HANNOVER UND DER
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

Region Hannover

**Haushaltssatzung der Region Hannover für das
Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der derzeit gültigen Fassung hat die Regionsversammlung in der Sitzung am 20. 03. 2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbeitrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge
auf 1.423.706.800 EUR
 - 1.2 der ordentlichen
Aufwendungen auf 1.423.706.800 EUR
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 EUR
 - 1.4 der außerordentlichen
Aufwendungen auf 0 EUR
2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbeitrag
 - 2.1 der Einzahlungen auf 1.455.094.200 EUR
 - 2.2 der Auszahlungen auf 1.459.395.800 EUR

festgesetzt;

- von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen:
- 2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender
Verwaltungstätigkeit 1.403.607.800 EUR
 - 2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender
Verwaltungstätigkeit 1.382.809.400 EUR
 - 2.1.2 auf Einzahlungen
für Investitionen 8.606.800 EUR
 - 2.2.2 auf Auszahlungen
für Investitionen 51.486.400 EUR
 - 2.1.3 auf Einzahlungen
für Finanzierungstätigkeit 42.879.600 EUR
 - 2.2.3 auf Auszahlungen
für Finanzierungstätigkeit 25.100.000 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 42.879.600 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 27.175.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 545.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Umlagesätze der Regionsumlage werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt

- a) 50,8202 % von den Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A, der Grundsteuer B, der Gewerbesteuer, der Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer.
- b) für die Städte und Gemeinden des ehemaligen Landkreises Hannover erhöht sich der Umlagesatz zu a) gemäß § 166 Abs. 3 Sätze 2 und 3 des NKomVG um 1,5135 % auf 52,3337 %.
- c) für Kommunen ohne eigenes Jugendamt erhöht sich der Umlagesatz zu a) gemäß § 166 Abs. 3 Sätze 4 und 5 NKomVG um weitere 1,7298 % auf 54,0635 %.
- d) 46,7958 % von 90 % der Schlüsselzuweisungen zur Ergänzung und zum Ausgleich der Steuerkraft der Gemeinden.
- e) für Kommunen ohne eigenes Jugendamt erhöht sich der Umlagesatz zu d) gemäß § 166 Abs. 3 Sätze 4 und 5 NKomVG um 1,5928 % auf 48,3886 %.

Hannover, 20.3.2012

L. S. REGION HANNOVER
Hauke Jagau
Regionspräsident

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung der Region Hannover für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß §§ 114 Abs. 2, 119 Abs. 4, 120 Abs. 2, 122 Abs. 3 und 176 Abs. 1 NKomVG mit § 15 Abs. 6 NFAG wurde die erforderliche Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 10.07.2012 unter dem Aktenzeichen 32.11-10302-241 (12) erteilt. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG vom 20. Juli 2012 bis 30. Juli 2012 zur Einsichtnahme im Haus der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, Bürgerbüro, öffentlich aus.

Hannover, 11.07.2012

REGION HANNOVER
Der Regionspräsident
Im Auftrag
Reinhard Hinrichs

Landeshauptstadt Hannover

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt PATTENSEN

Stadt Pattensen, Bebauungsplan Nr. 158 „Pattensen-Mitte Nord“ mit örtlicher Bauvorschrift; Beschluss über den Bebauungsplan gem. § 10 Bau- gesetzbuch (BauGB)

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 BauGB, aufgrund der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung und aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Pattensen in seiner Sitzung am 28. Juni 2012 den Bebauungsplan Nr. 158 „Pattensen-Mitte Nord“ mit örtlicher Bauvorschrift als Satzung und die Begründung mit Umweltbericht beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 158 „Pattensen-Mitte Nord“ ist nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Er bedarf daher nicht der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde nach § 10 Abs. 2 BauGB. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt am Nordrand der Ortslage von Pattensen-Mitte. Er umfasst die kommunale Entlastungsstraße zwischen der Hiddestorfer Straße (K 226) und der Göttinger Straße mit Teilen der Hiddestorfer Straße und der Göttinger Straße sowie die Flächen südlich davon bis zum alten nördlichen Ortsrand von Pattensen-Mitte. Die Flächen werden im Osten von der Hiddestorfer Straße begrenzt und im Westen von der Westgrenze des Flurstücks 1/739, Flur 15, Gemarkung Pattensen. Der räumliche Geltungsbereich ist im folgenden Kartenausschnitt verdeutlicht.

Durch den Bebauungsplan Nr. 158 „Pattensen-Mitte Nord“ werden die vollständig in seinem räumlichen Geltungsbereich liegenden Bebauungspläne 156A „Kreisverkehr K 226 / Hornfeld“ und Nr. 158 „Pattensen-Mitte Nord“, I. Bauabschnitt, sowie die in seinem räumlichen Geltungsbereich liegenden Flächen des Bebauungsplans Nr. 138 „Auf den Lehmkuhlen“ aufgehoben.

Interessierte können den Bebauungsplan Nr. 158 „Pattensen-Mitte Nord“ mit örtlicher Bauvorschrift und die Begründung mit Umweltbericht in der Stadtverwaltung im Sachgebiet „Verwaltung, Planung, Umwelt“, Dienstgebäude Walter-Bruch-Straße 1, während der Sprechstunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise:

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Pattensen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche sind zu beachten.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 158 „Pattensen-Mitte Nord“ mit örtlicher Bauvorschrift in Kraft.

Pattensen, den 10.07.2012

STADT PATTENSEN
Der Bürgermeister
Griebe

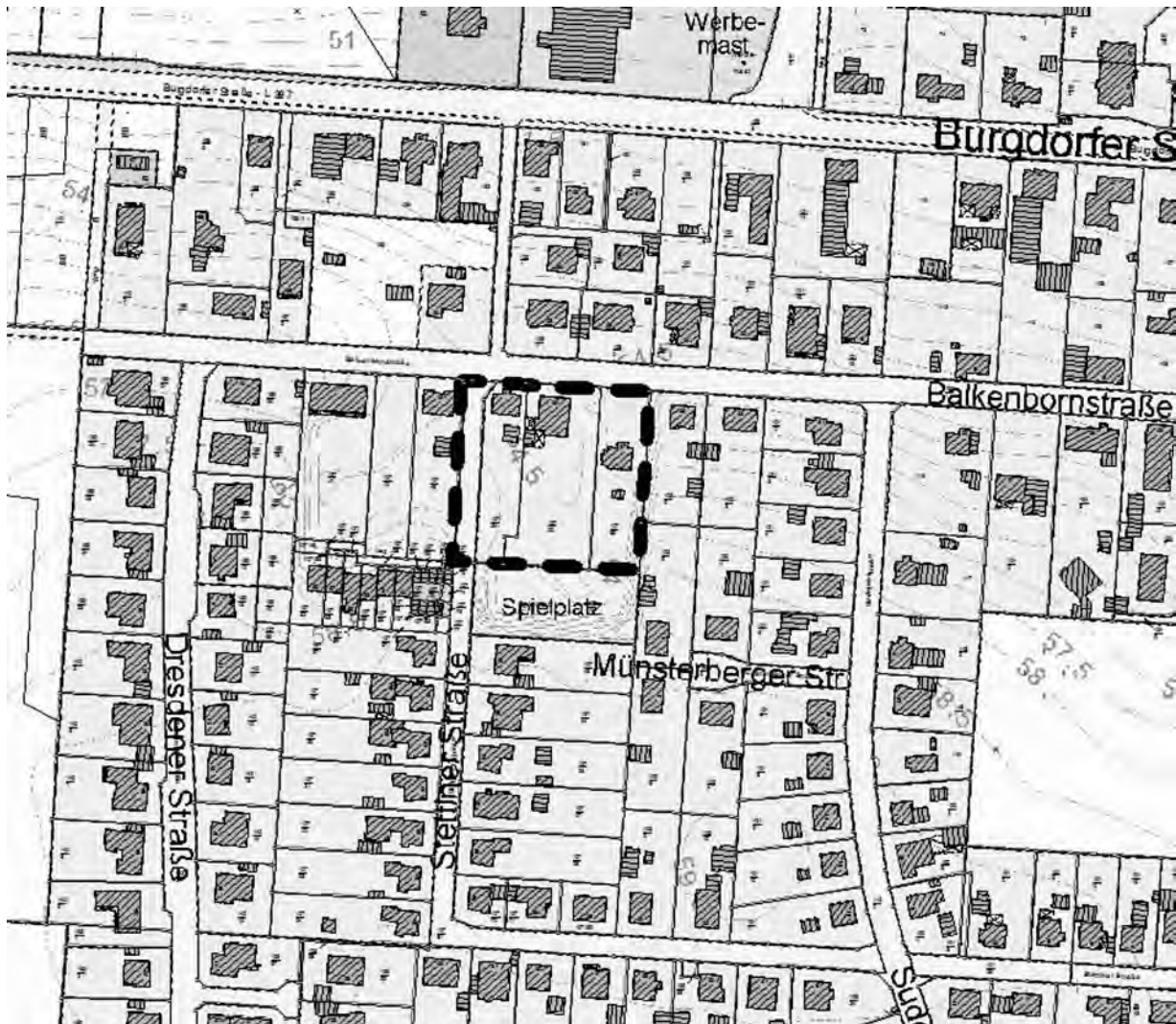


2. Gemeinde UETZE

Bebauungsplan Nr. 5 „Balkenborn“, 2. Änderung, Ortschaft Uetze

Der Rat der Gemeinde Uetze hat am 31.05.2012 den Bebauungsplan Nr. 5 „Balkenborn“, 2. Änderung, Ortschaft Uetze gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist nachstehend abgedruckt:



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2012



Der Bebauungsplan einschließlich Begründung liegt gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich aus und kann im Fachbereich Verkehr•Umwelt•Planung der Gemeinde Uetze, Zimmer 224, Marktstraße 9, 31311 Uetze, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung wird der o.g. Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Auf die Möglichkeit, die Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB aufgeführten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen des Bauleitplans geltend zu machen, wird hingewiesen. Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bauleitplans werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans oder des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägung,
- wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Uetze unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch einen Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Uetze, den 06.07.2012

GEMEINDE UETZE
Bürgermeister
Werner Backeberg

Bebauungsplan Nr. 45 „Katenser Weg“, 1. Änderung, Ortschaft Uetze

Der Rat der Gemeinde Uetze hat am 31.05.2012 den Bebauungsplan Nr. 45 „Katenser Weg“, 1. Änderung, Ortschaft Uetze gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist nachstehend abgedruckt:



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2012



Der Bebauungsplan einschließlich Begründung liegt gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich aus und kann im Fachbereich Verkehr•Umwelt•Planung der Gemeinde Uetze, Zimmer 224, Marktstraße 9, 31311 Uetze, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung wird der o.g. Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Auf die Möglichkeit, die Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB aufgeführten Verfahrens- und Formvorschriften

sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen des Bauleitplans geltend zu machen, wird hingewiesen. Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bauleitplans werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans oder des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägung,
wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Uetze unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch einen Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Uetze, den 06.07.2012

GEMEINDE UETZE
Bürgermeister
Werner Backeberg

Bebauungsplan Nr. 5A „Alter Sportplatz-Erweiterung“, Ortschaft Obershagen

Der Rat der Gemeinde Uetze hat am 31.05.2012 den Bebauungsplan Nr. 5A „Alter Sportplatz-Erweiterung“, Ortschaft Uetze gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist nachstehend abgedruckt:



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2012



Der Bebauungsplan einschließlich Begründung und Umweltbericht liegt gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich aus und kann im Fachbereich Verkehr•Umwelt•Planung der Gemeinde Uetze, Zimmer 224, Marktstraße 9, 31311 Uetze, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung wird der o.g. Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Auf die Möglichkeit, die Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB aufgeführten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen des Bauleitplans geltend zu machen, wird hingewiesen. Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bauleitplans werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans oder des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung

schriftlich gegenüber der Gemeinde Uetze unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch einen Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Uetze, den 06.07.2012

GEMEINDE UETZE
Bürgermeister
Werner Backeberg

Satzung über die Abgrenzung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (Nr. 3 „Riedel“) der Ortschaft Hänigsen

Der Rat der Gemeinde Uetze hat am 31.05.2012 die Satzung über die Abgrenzung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile in der Ortschaft Hänigsen gem. § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist nachstehend abgedruckt:



Die Satzung einschließlich Begründung liegt gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich aus und kann im Fachbereich Verkehr•Umwelt•Planung der Gemeinde Uetze, Zimmer 224, Marktstraße 9, 31311 Uetze, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Satzung Auskunft verlangen. Mit dieser Bekanntmachung wird die o.g. Satzung gem. § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Auf die Möglichkeit, die Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB aufgeführten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen der Satzung geltend zu machen, wird hingewiesen. Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit der Satzung werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans oder des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägung,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Uetze unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch einer Satzung eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Uetze, den 06.07.2012

GEMEINDE UETZE
Bürgermeister
Werner Backeberg

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Kirchenkreisamt Ronnenberg

Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Marien-Kirchengemeinde Wülfinghausen-Holtensen in Springe

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wülfinghausen-Holtensen für den Friedhof in Holtensen am 20.03.2012 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist
 1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührensschuldner der Verwaltungsg Gebühr ist
 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungs-zwangsvorfahren eingezogen.

§ 5
**Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung
rückständiger Gebühren**

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsvorfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6
Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. a) Reihengrabstelle:
Für 30 Jahre: 300,00 €
- b) Rasenreihengrabstelle für 30 Jahre 635,00 €
- c) Reihengrabstelle Personen
unter 5 Jahren für 20 Jahre 120,00 €
2. a) Wahlgrabstelle:
Für 30 Jahre - je Grabstelle -: 300,00 €
- b) Verlängerungsgebühr
je Grabstelle und Jahr 10,00 €
3. a) Urnenreihengrabstelle:
Für 20 Jahre: 150,00 €
- b) Urnenrasenreihengrabstelle
Für 20 Jahre 300,00 €
4. a) Urnenwahlgrabstelle:
Für 20 Jahre - je Grabstelle -: 200,00 €
- b) Verlängerungsgebühr
je Grabstelle und Jahr 10,00 €
5. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 6 der Friedhofsordnung:
a) eine Gebühr gemäß Nummer 6 zur Anpassung an die neue Ruhezeit und
b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2.
6. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/30 bei Erdgräbern und 1/20 bei Urnengräbern (einzusetzen ist die Jahreszahl aus Nummern 2 oder 4) der Gebühren nach Nummern 2 und 4 zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

1. für eine Erdbestattung: 650,00 €
2. für eine Urnenbestattung: 120,00 €

III. Verwaltungsgebühren:

1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung 50,00 €
2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals 25,00 €

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Für ein Jahr - je Grabstelle -: 2,40 €

V. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle:

1. Gebühr für die Benutzung der Kirche je Trauerfeier: 70,00 €

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 11.02.2003 außer Kraft.

Holtensen, 11.05.2012

DER KIRCHENVORSTAND:

Vorsitzender: L. S. Kirchenvorsteher:
A. Stuckenberg, P. R. Schütte

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Pattensen, den 12.06.2012

DER KIRCHENKREISVORSTAND:

i.A. Richter
L. S. Leiter des Kirchenkreisamtes

Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Marien-Kirchengemeinde Wittenburg-Boitzum in Springe

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wittenburg-Boitzum für den Friedhof in Boitzum am 20.03.2012 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist
 1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist
 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsvorgehen eingezogen.

§ 5

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsvorgehen eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. a) Reihengrabstelle:
Für 30 Jahre: 300,00 €
- b) Rasenreihengrabstelle für 30 Jahre 635,00 €
- c) Reihengrabstelle Personen unter 5 Jahren für 20 Jahre 120,00 €
2. a) Wahlgrabstelle:
Für 30 Jahre - je Grabstelle -: 300,00 €
- b) Verlängerungsgebühr je Grabstelle und Jahr 10,00 €
3. a) Urnenreihengrabstelle:
Für 20 Jahre: 150,00 €
- b) Urnenrasenreihengrabstelle:
Für 20 Jahre 300,00 €
4. a) Urnenwahlgrabstelle:
Für 20 Jahre - je Grabstelle -: 200,00 €
- b) Verlängerungsgebühr je Grabstelle und Jahr 10,00 €
5. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 6 der Friedhofsordnung:
 - a) eine Gebühr gemäß Nummer 6 zur Anpassung an die neue Ruhezeit und
 - b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2.
6. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/30 bei Erdgräbern und 1/20 bei Urnengräbern (einzusetzen ist die Jahreszahl aus Nummern 2 oder 4) der Gebühren nach Nummern 2 und 4 zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

- Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:
1. für eine Erdbestattung: 650,00 €
 2. für eine Urnenbestattung: 120,00 €

III. Verwaltungsgebühren:

1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung 50,00 €

2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals 25,00 €

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

- Friedhofsunterhaltungsgebühr für 1 Jahr – je Grabstelle – 2,50 Euro

V. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle:

1. Gebühr für die Benutzung der Kapelle je Trauerfeier: 65,00 €

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 11.02.2003 außer Kraft.

Boitzum, den 22.05.2012

DER KIRCHENVORSTAND:

Vorsitzender: L. S. Kirchenvorsteher:
A. Stuckenberg, P. S. Hempelmann

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung und aufgrund der Genehmigungsbefugnis gem. § 41 Abs. 2 Satz 2 vom 23.01.1997 kirchenaufsichtlich genehmigt.

DER KIRCHENKREISVORSTAND:

i.A. Richter
Leiter des Kirchenkreisamtes

Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Marien-Kirchengemeinde Wittenburg-Sorsum in Elze

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wittenburg-Sorsum für den Friedhof in Sorsum am 20.03.2012 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist
 1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist
 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangungsverfahren eingezogen.

§ 5

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührensschuldner oder die Gebührenschildnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangungsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschildnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

- | | |
|--|----------|
| 1. a) Reihengrabstelle: | |
| Für 30 Jahre: | 300,00 € |
| b) Rasenreihengrabstelle für 30 Jahre | 635,00 € |
| c) Reihengrabstelle Personen unter 5 Jahren für 20 Jahre | 120,00 € |
| 2. a) Wahlgrabstelle: | |
| Für 30 Jahre - je Grabstelle -: | 300,00 € |
| b) Verlängerungsgebühr je Grabstelle und Jahr | 10,00 € |
| 3. a) Urnenreihengrabstelle: | |
| Für 20 Jahre: | 150,00 € |
| b) Urnenrasenreihengrabstelle für 20 Jahre | 300,00 € |
| 4. a) Urnenwahlgrabstelle: | |
| Für 20 Jahre - je Grabstelle -: | 200,00 € |
| b) Verlängerungsgebühr je Grabstelle und Jahr | 10,00 € |
| 5. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 6 der Friedhofsordnung: | |
| a) eine Gebühr gemäß Nummer 6 zur Anpassung an die neue Ruhezeit und | |
| b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2. | |
| 6. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/30 bei Erdgräbern und 1/20 bei Urnengräbern (einzusetzen ist die Jahreszahl aus Nummern 2 oder 4) der Gebühren nach Nummern 2 und 4 zu entrichten. | |

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

- | | |
|------------------------------|----------|
| 1. für eine Erdbestattung: | 650,00 € |
| 2. für eine Urnenbestattung: | 120,00 € |

III. Verwaltungsgebühren:

- | | |
|--|---------|
| 1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung | 50,00 € |
| 2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals | 25,00 € |

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr entfällt

V. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle:

- | | |
|---|---------|
| 1. Gebühr für die Benutzung der Kapelle je Trauerfeier: | 65,00 € |
| 2. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer | 40,00 € |
| 3. Gebühr für die Reinigung der Kapelle | 25,00 € |

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 11.02.2003 außer Kraft.

Sorsum, den 22.05.2012

DER KIRCHENVORSTAND:

Vorsitzender:	L. S.	Kirchenvorsteher:
A. Stuckenberg, P.		A. Wille

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung und aufgrund der Genehmigungsbefugnis gem. § 41 Abs.2 Satz 2 vom 23.01.1997 kirchenaufsichtlich genehmigt.

DER KIRCHENKREISVORSTAND:

i.A. Richter
Leiter des Kirchenkreisamtes

Zweckverband Landesbühne Hannover

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Landesbühne Hannover für das Haushaltsjahr 2012

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Landesbühne Hannover hat in Ihrer Sitzung am 06.03.2012 aufgrund § 5 Abs. 3d der Verbandssatzung i. V. m. §§ 8 Abs. 2 und 18 des Nds. Gesetzes über die kommende Zusammenarbeit und § 112 NKomVG in der jeweiligen Fassung folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbeitrag
der ordentlichen Erträge auf 683.696 Euro
der ordentlichen Aufwendungen auf 666.200 Euro
der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro
der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
der Einzahlungen auf 666.200 Euro
der Auszahlungen auf 666.200 Euro

festgesetzt;

von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen:

- | | | |
|-------|---|--------------|
| 2.1.1 | auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 666.200 Euro |
| 2.2.1 | auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 666.200 Euro |
| 2.1.2 | auf Einzahlungen für Investitionen | 0 Euro |
| 2.2.2 | auf Auszahlungen für Investitionen | 0 Euro |
| 2.1.3 | auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0 Euro |
| 2.2.3 | auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0 Euro |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

Hannover, 06.03.2012

ZWECKVERBAND LANDESBÜHNE HANNOVER

Andreas Kranz
Geschäftsführer

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung wurde vom Niedersächsischen Ministerium für Inneres, Sport und Integration zur Kenntnis genommen und enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan mit allen Anlagen liegt im Anschluss an die Veröffentlichung nach § 86 Abs. 2 NGO an sieben Tagen - ohne Sonn- und Feiertagen sowie dienstfreien Werktagen - zur Einsichtnahme bei der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, Raum 172 öffentlich aus.

Andreas Kranz
Geschäftsführer

Herausgeber, Druck und Verlag

Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover

Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64

E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de

E-Mail (intern): Info_Amtsblatt

Internet: www.hannover.de

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, H 20151

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile) 0,90 €

Gebühren für 1/2 Seite 61,00 €

Gebühren für 1 Seite 123,00 €

Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten) 0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr